

Merkblatt für die Vergabe bezirklicher Sondermittel im Bezirk Hamburg-Mitte

1. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO Projekte in den Bezirken.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird hierdurch nicht begründet. Vielmehr entscheiden die Bezirksversammlung oder der Hauptausschuss in Hamburg-Mitte nach eigenem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Förderung.

2. Mögliche Förderbereiche

Gefördert werden Projekte für Bürgerinnen/ Bürger in Hamburg-Mitte und mit Bürgerinnen/ Bürgern in Hamburg-Mitte (wobei Ausgaben, die durch andere Finanzierungsquellen gedeckt sind, von der Förderung ausgenommen sind). Förderungswürdig sind z.B.:

- kulturelle, soziale, wirtschaftliche und gemeinnützige Maßnahmen, wie etwa die Durchführung eines Kinderfestes, eine Senioren-Tagesausfahrt, die Sportausstattung für eine Jugendmannschaft oder die Anschaffung von Büromaterial
- Bauunterhaltungsmaßnahmen
- Vortragshonorare.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (ZE)

Zuwendungen können juristische oder natürliche Personen erhalten.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihren Sitz grundsätzlich in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- über ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen, d.h. sie müssen in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür geeignetes Personal einsetzen (bei geplanten Projekten für Kinder muss außerdem gewährleistet sein, dass dem ZE von beteiligten Erwachsenen, die mit den Kindern arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt),
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch eine ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen,
- gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ziele verfolgen.

4. Formale Voraussetzungen:

- Begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Eine angemessene Eigenbeteiligung wird erwartet.
- Nur vollständig vorgelegte und fristgerecht eingegangene Anträge werden berücksichtigt.
- Im Falle einer Zuwendungsgewährung ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die Bezirksversammlung/ den Hauptausschuss Hamburg Mitte hinzuweisen. Ein Förder-Logo kann vom Fachamt abgefordert werden.
- Mehrtägige Gruppenreisen werden grundsätzlich nicht aus Sondermitteln gefördert. Förderfähig sind dagegen Tagesfahrten mit einem Betrag in Höhe von maximal 10,-€ pro Person bei einer Gesamtsumme von maximal 500,-€.
- Personalkosten und Honorare (außer Vortragshonorare) werden grundsätzlich nicht aus Sondermitteln gefördert.

5. Antragsverfahren

Zuwendungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt mit allen notwendigen Angaben bzw. Unterlagen zu stellen. Dazu gehören:

- vollständiger Name und Anschrift und weitere Kontaktdaten wie z.B. Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse,
- Kontoverbindungsdaten; bei juristischen Personen zusätzlich mit dem Nachweis der Unterschriftsbefugnis,
- Vereinsregisterauszug einschl. Nachweis der Unterschriftsbefugnisse,
- Natürliche Personen reichen bitte eine Kopie ihres Personalausweises ein
- eine detaillierte Beschreibung des Projektes,
- bei allen Baumaßnahmen Lagepläne/ Bauzeichnungen,
- ein aktueller ausgeglichener Finanzierungsplan
- ein Kostenvoranschlag bzw. drei vergleichbare Kostenvoranschläge konkurrierender Unternehmen welche nicht älter als 3 Monate sind bei Auftragswerten ab 500,- €.

Anträge sind grundsätzlich spätestens 3 Monate vor Projektbeginn zu stellen und bitte an folgende Adresse zu richten:

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Sozialraummanagement –SR 225-, „Bezirkliche Sondermittel“, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Tel 428 54 2953 oder per E-Mail an BezirklicheSondermittel@Hamburg-Mitte.Hamburg.De weitere Informationen und Kontaktdaten unter www.Hamburg.De/Mitte/Sondermittel

6. Bewilligungsverfahren:

Die für die jeweiligen Regionen in Hamburg-Mitte zuständigen Ausschüsse beraten über die Anträge und geben diese dann zur Beschlussfassung in die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte. Der Hauptausschuss nimmt sich stadtteilübergreifender Anträge an und beschließt diese im eigenen Ermessen. Nach der Beschlussfassung erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller entsprechend Mitteilung oder einen Zuwendungsbescheid.

Sollte ein Antrag seitens der Fraktionen zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ist von dort dafür Sorge zu tragen, dass der Kontakt zwischen Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin und dem Fachamt Sozialraummanagement zeitnah hergestellt wird.

7. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Aus bezirklichen Sondermitteln werden Zuwendungen grundsätzlich zur Projektförderung und in der Regel als Teilfinanzierung in der Form der Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichend vom Grundsatz der Teilfinanzierung und ihrer Form entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt.

Bei investiven Zuwendungen ab 800,-€ für eine Anlage oder eine beschaffte Sache kann dem Zuwendungsempfänger/ der Zuwendungsempfängerin eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung erwachsen, d.h. im Falle einer Nichterfüllung der Gegenleistung besteht ein mehrjähriger Rückerstattungsanspruch seitens der Bezirksverwaltung.

8. Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes benötigt wird.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist zum im Zuwendungsbescheid benannten Termin nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis müssen ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis mit Belegen in Kopie vorgelegt werden.

10. Zu beachtende Vorschriften

Die für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung geltenden Nebenbestimmungen liegen jeweils dem Zuwendungsbescheid bei.